

**Urheberrecht/Lizenzen im Netz****› Verstoß gegen Creative Commons-Lizenzen – null Schadensersatz?**

„Alle Rechte vorbehalten“ – dieser Grundsatz gilt im Urheberrecht. Wer fremde Fotos, Texte oder Musik zum Beispiel auf einer Webseite öffentlich zugänglich machen will (§ 19a UrhG), benötigt eine Lizenz vom Urheber. Der Rechteevorbehalt ist der gesetzliche Grundsatz, der nicht zuletzt die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten von Urhebern schützt. Dieser Grundsatz kann aus Urhebersicht aber auch hinderlich sein. Denn manchmal besteht ein größeres Interesse an der freien Verbreitung von Werken – um sich einen Namen zu machen etwa, oder aus altruistischen Motiven. Lizenzeinnahmen stehen dann im Hintergrund.

Diese Motivlage allerdings ist dem Gesetzesrecht im Ausgangspunkt eher fremd: Es geht von einem generellen Bedürfnis nach Ausschließlichkeitsrechten aus und sieht nicht vor, dass eine einzelne Person einem unbestimmten Personenkreis Lizenzen einräumt.

Eine solche Möglichkeit bieten vorgefertigte Lizenzverträge: Seit über zehn Jahren sind Creative Commons (CC)-Lizenzen für viele das Mittel der Wahl. Mit ihnen lizenzieren Urheber Dritten ihre Inhalte – vor allem im Internet – unentgeltlich, einfach und schnell. Die Bedingungen werden nicht einzeln ausgehandelt, sondern sind durch einen einfachen Hinweis auf der Webseite vorgegeben: Je nach Lizenzmodul muss etwa der Name des Urhebers genannt werden (CC-BY), sind Bearbeitungen ausgeschlossen (CC-ND) oder die kommerzielle Nutzung verboten (CC-NC).

**› Für viele Kreative sind Creative Commons eine interessante und sinnvolle Option. Es kann aber durchaus schwierig sein, die Reichweite der einzelnen Lizenzmodule zu bestimmen.**

Über CC-Lizenzen wird seit einigen Jahren auch vor Gericht gestritten. Denn obwohl das per CC eingeräumte Nutzungsrecht vergütungsfrei ist, sind Lizenzverstöße unterlassungs- und schadensersatzpflichtig.

Doch wie hoch bewertet ein Gericht den Schaden bei einem Verstoß, wenn doch die lizenzkonforme Nutzung kostenlos ist? Mit dieser Frage beschäftigte sich kürzlich das OLG Köln. Der beklagte Nutzer hatte ein Foto, das der Kläger angefertigt hatte, auf seiner Webseite verwendet. Hierbei benannte er aber den Urheber nicht – ein Verstoß gegen die CC-BY-Lizenz. Der Kläger forderte als Schadensersatz ein branchenübliches Honorar im Wege der Lizenzanalogie. Danach kann derjenige Betrag verlangt werden, den die Parteien vereinbart hätten, hätten sie sich auf die konkrete Nutzung geeinigt (hier: Foto ohne Namensnennung).

Das OLG bejahte zwar den Unterlassungsanspruch, sah aber keinen Schaden: Nach Ansicht des Gerichts ist bei kostenloser Zurverfügungstellung eines Werkes nicht erkennbar, welchen wirtschaftlichen Sinn daneben eine entgeltliche Lizenzierung haben kann: Der „objektive Wert der Nutzung“ liege in solchen Fällen „bei null“, so das OLG. Das gelte auch für die unterlassene Namensnennung im konkreten Fall. Für sie sei kein wirtschaftlicher Wert ersichtlich (Beschl. v. 29.06.2016, Az. 14 O 336/15; vgl. bereits OLG Köln, Beschl. vom 31.10.2014, Az. 6 U 60/14).

**› Gleichwohl sind berechnete Abmahnungen wegen eines Verstoßes gegen CC-Lizenzen kostenpflichtig – auch beim „Nutzungswert null“. Ist zudem die kommerzielle Verwertung verboten (CC-NC), wird die Nutzung auch geldwert sein.**

**› Werke, die unter Creative Commons stehen, sind also keineswegs „rechtfrei“.**

**Fabian Rack**  
Rechtsanwalt

## Erbrecht

### › Welches Gericht ist zuständig für Erbenfeststellung?

Anders als in anderen Ländern gibt es in Deutschland den sog. Erbschein, der vom Nachlassgericht ausgestellt wird. Derzeit ist in Baden immer noch als Nachlassgericht das staatliche Notariat zuständig. Ist erstmal ein Erbschein erteilt, dürfen sich alle, denen der Erbschein vorgelegt wird, darauf verlassen, dass die dort genannte Person tatsächlich der Erbe ist. Verkauft ein Erbe unter Vorlage eines Erbscheins eine Immobilie, erwirbt der Käufer in jedem Fall rechtswirksam (gutgläubiger Erwerb): Sollte sich später einmal herausstellen, dass der Erbschein unrichtig ist, bleibt der Verkauf trotzdem wirksam.

Nun gibt es neben dem Nachlassgericht aber auch die Möglichkeit, beim Landgericht feststellen zu lassen, dass man Erbe geworden ist. Daher stellt sich immer wieder die Frage, ob etwa das Landgericht an die Feststellung des Nachlassgerichts bzw. umgekehrt das Nachlassgericht an die Feststellung des Landgerichts gebunden ist. In einem aktuellen Beschluss vom 08.03.2016 hat nun das OLG München (Az.: 31 Wx 386/15) entschieden, dass das Nachlassgericht von einem landgerichtlichen Feststellungsurteil über die Erbfolge nicht abweichen darf, sondern an die dort getroffene Entscheidung des Landgerichts bei der Erbscheinserteilung gebunden ist. Diese Entscheidung wird dazu führen, dass das Nachlassgericht immer dann das eigene nachlassgerichtliche Verfahren solange aussetzen (d.h. unterbrechen) wird, bis das Landgericht seine Entscheidung getroffen hat.

› **In Fällen, in denen mehrere Personen behaupten, sie seien Erbe geworden, bietet es sich an, zunächst beim Landgericht eine Feststellungsklage zu erheben. Gerade bei uns in Baden dauern komplizierte Erbscheinsverfahren bei den teilweise überlasteten staatl. Notariaten extrem lang, sodass in komplexen Konstellationen zunehmend an ein landgerichtliches Feststellungsverfahren gedacht**

**werden sollte. Eine anwaltliche Beratung ist in jedem Fall empfehlenswert; wird Klage vor dem Landgericht erhoben, muss ohnehin ein Anwalt tätig werden, da dort (anders als beim Nachlassgericht) Anwaltszwang herrscht.**

### Dr. Nolte

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

## Familienrecht

### › Trotz Auszuges bleibt „Ex“-Partner zu Mietzahlungen verpflichtet

Haben beide Partner einen Mietvertrag unterschrieben, sind beide auch zu Mietzahlungen verpflichtet. Zieht ein Partner nach der Trennung aus und zahlt der andere die Miete weiter, muss der ausgezogene Partner die Hälfte der Mietkosten erstatten – auch wenn er bereits Unterhalt zahlt.

Allerdings ist dieser Erstattungsanspruch begrenzt: Der zurückbleibende Partner kann nur eine hälftige Beteiligung an dem Teil der Miete verlangen, der über die Miete für eine kleinere, auf die jetzigen Verhältnisse nach der Trennung zugeschnittene Wohnung hinausgeht. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Bremen in einem Beschluss vom 17.2.2016 festgelegt (Az.: 4 WF 184/15).

In die gegenseitigen Leistungspflichten fällt also nicht nur der Unterhalt, sondern auch Leistungen aus einem gemeinsamen Schuldverhältnis („Gesamtschuldnerausgleich“).

In dem zugrundeliegenden Fall waren die Parteien getrennt lebende Eheleute, also noch verheiratet.

Der Grundsatz „Erstattung von Miete neben Unterhalt“ dürfte auch für nicht verheiratete Paare gelten, die sich trennen. Allerdings ist ein Unterhaltsanspruch bei einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich nur gegeben, wenn kleine Kinder unter drei Jahren betreut werden.

Selbst wenn jedoch die Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch nicht vorliegen und ein unverheirateter Partner die Miete weiter nach dem Auszug zahlt, ist der andere grundsätzlich zum Ausgleich dieser gemeinsamen Schuld verpflichtet.

› **In der finanziellen Auseinandersetzung zwischen ehemaligen Partnern sind mehr Ansprüche möglich als Zugewinn und Unterhalt.**

#### **Katja Macor**

Rechtsanwältin

Mediatorin

Fachanwältin für Familienrecht

#### **Presserecht**

› **Bundesverfassungsgericht stärkt Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG**

Unternehmen, Einzelpersonen und Behörden und deren Mitarbeiter sehen sich gerade in sozialen Medien und Internetforen mit überzogener Kritik und Ehrverletzungen konfrontiert. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren aktuellen Entscheidungen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gestärkt und die Grenzen des Erlaubten recht weit definiert:

› Der bei einem Fußballbeispiel verwendete Slogan "ACAB" (All Cops Are Bastards) soll keine Beleidigung der dort anwesenden Bereitschaftspolizisten darstellen, weil nicht ersichtlich sei, dass mit diesem allgemeinen Werturteil gerade diese Polizeibeamten gemeint gewesen seien (Az. 1 BvR 257/14 und 2150/14).

› In einem weiteren Beschluss (Az. 1 BvR 2646/15) wurde festgestellt, dass eine Staatsanwältin akzeptieren musste, dass ein Rechtsanwalt sie gegenüber einem Journalisten u.a. als "durchgeknallt", "dahergelaufen", "widerwärtig", "boshaft", "dummlich" und "geisteskrank" bezeichnet hatte. Begründung des BVerfG war, dass es sich nicht um eine unerlaubte Schmähkritik handelt, bei welcher stets die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

› Auch hat das BVerfG die Bezeichnung eines Beamten als "Spanner" nicht als Tatsachenbehauptung gewertet

und damit eine Rechtfertigung, jemanden so zu bezeichnen, durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ermöglicht (Az. 1 BvR 2732/15).

Immer wieder werden von Gerichten deutliche Formulierungen als zulässig erachtet, wenn sie im Rahmen einer sachlichen Auseinandersetzung gegenüber den Betroffenen geäußert werden.

› **Nicht jede überzogene Kritik ist rechtswidrig. Jedoch kann mit passender Begründung oft auch gegen ehrverletzende Äußerungen erfolgreich vorgegangen werden.**

#### **Prof. Clemens Pustejovsky**

Rechtsanwalt

#### **Internetrecht/Werberecht**

› **Bei Bewertungsanfragen an Kunden ohne vorherige Einwilligung droht Abmahnung!**

Bewertungsanfragen sind für Händler ein beliebtes Mittel von ihren Kunden zu erfahren, wie der angebotene Service eingeschätzt wird und ob Verbesserungen gewünscht werden. Zudem besteht die Möglichkeit, positive Kundenbewertungen als effektives Werbemittel einzusetzen. Immer häufiger werden Kunden daher nach einem Einkauf darum gebeten, einen Bewertungsbogen zur Kundenzufriedenheit zu beantworten. Vorsicht ist an dieser Stelle auf Seiten des Händlers jedoch geboten, wenn zuvor keine Einwilligung des Kunden für diese Bewertungsanfrage eingeholt wurde. Denn dies kann zu einer kostenpflichtigen Abmahnung führen. Über einen solchen Fall hatte jüngst das Oberlandesgericht Dresden zu entscheiden:

Hier hatte ein Händler seinen Kunden nach einer Bestellung in seinem Onlineshop eine E-Mail mit der Aufforderung zugesandt, das Leistungs- und Serviceangebot zu bewerten. Der Kunde fühlte sich hierdurch unzumutbar belästigt und forderte den Händler auf, dies zu unterlassen. Das zunächst mit der Sache betraute Landgericht Leipzig gab dem Kunden Recht und verurteilte den Händler entsprechend zur Unterlassung. Auch die beim Oberlandesgericht Dresden eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg: Die Dresdner Richter ge-

langten zu dem Ergebnis, dass die Anfrage an den Kunden, das Angebot zu bewerten, Werbung darstelle: Die Anfrage diene der Kundenbindung und sei darauf ausgerichtet, künftige Käufe in dem Onlineshop zu fördern. Der Händler hätte die E-Mail daher nur nach zuvor erteilter Einwilligung des Empfängers versenden dürfen. Da eine solche Einwilligung jedoch nicht vorlag, wurde das Versenden der Bewertungsanfrage per E-Mail als unzumutbare Belästigung eingestuft (OLG Dresden, Urteil vom 24. April 2016, Az. 14 U 1773/13).

› **Shopbetreiber sollen sicherstellen, dass sie vor Versenden einer Bewertungsanfrage zur Kundenzufriedenheit eine Einwilligung ihres Kunden eingeholt haben.**

› **Wer als betroffener Kunde eine Bewertungsanfrage per E-Mail erhält ohne vorher eingewilligt zu haben, kann sich hiergegen zur Wehr setzen.**

#### Simone Eckert

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für IT-Recht

#### Bankenrecht

##### › Unzulässige Kündigung von Bausparverträgen

Ältere Bausparverträge versprechen Bausparern im Vergleich zur gegenwärtigen Marktlage hohe Verzinsungen ihres Bausparguthabens. Den Bausparkassen ist dies zur Last geworden, weshalb sie sich um die Beendigung solcher Vertragsverhältnisse bemühen. Vermehrt erklären Bausparkassen die Kündigung nicht abgerufener Bausparverträge. Oft wird die Abwicklung gegen den erklärten Willen der Bausparer versucht.

› **Von Einlösung und Rücksendung durch Bausparkassen übersandter Schecks wird abgeraten. Ersteres kann als Bestätigung der Vertragsbeendigung ausgelegt werden. Rücksender tragen das Versandrisiko. Rückgaben sollten Sie sich quittieren lassen.**

Eine Vielzahl der Kündigungen dürfte rechtswidrig sein. Häufig werden sie auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder auf § 488 Abs. 3 BGB gestützt.

Bisher hatte die Rechtsprechung Kündigungen nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB akzeptiert, wenn der Bausparvertrag seit zehn Jahren zuteilungsreif war. Mit Urteil vom 20. März 2016 hat das OLG Stuttgart (Az.: 9 U 171/15) eine solche Kündigung erstmals – wohl zu Recht – abgelehnt. Der BGH wird sich mit der Frage zu befassen haben.

Die Wirksamkeit von Kündigungen nach § 488 Abs. 3 BGB ist in der Rechtsprechung bisher anerkannt, wenn der Bausparer bereits den Betrag der Bausparsumme voll angespart hat, also ein Bauspardarlehen ausgeschlossen ist (vgl. z.B. OLG Frankfurt, Urt. v. 02.10.2013, Az.: 19 U 106/13; OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.10.2011, Az.: 9 U 151/11). Allerdings stützen Bausparkassen Kündigungen auch auf § 488 Abs. 3 BGB, wenn der Bausparbetrag noch nicht voll angespart ist und begründen dies unter Anwendung verschiedener argumentativer Tricks. Die Zulässigkeit solcher Kündigungen lässt sich bislang nicht pauschal, sondern nur anhand der individuellen Umstände und Vertragslage bestimmen. Häufig werden solche Kündigungen unwirksam sein.

› **Von Bausparkassen ausgesprochene Kündigungen laufender Bausparverträge sind in vielen Fällen nicht berechtigt.**

› **Sollten Sie die unerwünschte Kündigung Ihres Bausparvertrages erhalten, lohnt es sich, deren Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen.**

#### Philipp Müller

Rechtsanwalt

#### V.i.S.d.P.:

Nolte ›‹ Pustejovsky  
RA Dr. Achim Nolte  
RA Prof. Clemens Pustejovsky  
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau  
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0  
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8  
info@np-recht.de